

Satzungen

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr.234-XXVIII/2013 vom 27.06.2013 die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

Kreis Weimarer Land

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.3.2013 (GVBl. S. 91), geändert durch Berichtigung der ThürHortkBVO vom 19.04.2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 10 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22/23) erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kreis Weimarer Land betreibt Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler. Sie werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schülernvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An- und Abmeldungen, Änderungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG).
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

- (3) Änderungen werden ab dem Kalendermonat festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung eintritt.
- (4) Abmeldungen werden ab dem Kalendermonat wirksam, der auf die Abmeldung folgt. Es werden die Kosten für den Monat in voller Höhe berechnet, in dessen Verlauf die Abmeldung wirksam wird (§ 4 Abs. 4 ThürHortkBVO).
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungen sind von den Eltern schriftlich bei der zuständigen Schule vorzunehmen. Für die Einhaltung der Frist gilt der Eingangsstempel der Schule.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu entrichtende angemessene Beteiligung an den Betriebskosten gemäß § 5 ThürHortkBVO (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden die Gebühren zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes des Kreises Weimarer Land. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5

Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller) bzw. Erziehungsberechtigter sowie deren Ehe-/Lebenspartner, Festlegung des Verfahrensbevollmächtigten
 - Telefonnummer der Eltern,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Höhe des Einkommens: Nachweis durch Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung: Nachweis mittels geeigneter Unterlagen (Steuerbescheid, Kindergeldnachweis) über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,

- Anzahl der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen: Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen,
- Bezug von Sozialleistungen: Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - o zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - o zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - o nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

(2) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden dann an den Schulträger Kreis Weimarer Land übermittelt.

(3) Bei der zuständigen datenverarbeitenden Stelle des Schulträgers Kreis Weimarer Land werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten kann die zuständige Daten verarbeitende Stelle diese Daten selbst bei den Eltern erheben.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den Schulträger Kreis Weimarer Land zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Verwendung der Hortgebühren

Von den Eltern wird ein Zuschuss von 5 € je Hort-Kind und Monat für Ausgaben des Hortes erhoben. Der Kreis Weimarer Land stellt diesen Zusatzbetrag dem Hort zur Verfügung. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden, sie sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land vom 20.01.2001 außer Kraft.

Apolda, den 5. Juli 2013

Münchberg
Landrat

KS